

# Rote Dauerkennzeichen



## M E R K B L A T T

### über die Verwendung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und Führung der roten Fahrzeugscheinhefte und Fahrtenbücher

1. Unter Verwendung des roten Dauerkennzeichens dürfen nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten (nicht aber: z.B. Nutz- und Gebrauchsfahrten) durchgeführt werden. Die Benutzung des Dauerkennzeichens ist nur im Rahmen des sich in Gelsenkirchen befindlichen Geschäftsbetriebes (nicht beispielsweise für Zweiggeschäfte in anderen Städten oder Kreisen) gestattet. In diesem Rahmen können sowohl Firmenangehörige als auch Kunden das Kennzeichen benutzen. Das Kennzeichen darf jedoch nicht Dritten (z.B. anderen Unternehmen) für deren Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Falls ein Händler in Gelsenkirchen mehrere Zweigbetriebe unterhält, sind die Dauerkennzeichen nur im Rahmen des jeweiligen Gewerbebetriebes unter der entsprechenden Anschrift/Firmierung zu verwenden. Für jeden Firmenbetrieb ist daher - falls Bedarf vorhanden erscheint und die "Fahrzeugbewegungen" dort stattfinden - ein gesondertes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zu beantragen. Der Dauerkennzeichen-Inhaber hat stets darüber informiert zu sein, **wer, was, wann, wo** mit seinen Kennzeichenschildern unternimmt; zumal die Aufsicht über die roten Kennzeichen nur dann gewährleistet erscheint, wenn die Schilder stets am Betriebssitz Verwahrung finden.

2. Es dürfen nur die amtlich abgestempelten Kennzeichenschilder verwendet werden. Fahrten mit nicht abgestempelten Schildern (d.h. ohne Plaketten) sind nicht zulässig.
3. Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar angebracht sein.
4. Die roten Kennzeichen müssen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden; die Ablage im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe ist nicht zulässig. Es gelten die Vorschriften des § 10 FZV, die u.a. den Anbringungsort von Kennzeichen regeln.
5. Rote Kennzeichen dürfen nicht an verkehrsunsicheren oder erheblich mangelhaften Fahrzeugen Verwendung finden. Darüber hinaus sind zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20km/h; Anhänger-Arbeitsmaschinen, wenn diese vom ziehenden Fahrzeug nur bis zu 20km/h schnell bewegt werden) mit roten Dauerkennzeichen nicht zu nutzen.
6. Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet (z.B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger als eine Einheit). Einzeilige Kennzeichenschilder dürfen für Krafträder grundsätzlich nicht verwendet werden. Unter Umständen ist eine Erweiterung der Gewerbetätigkeit beim Gewerbeamt anzuzeigen und daraufhin die Gewerbeänderung der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Die Nutzung roter Kennzeichen ist grundsätzlich nur in Deutschland zulässig.

7. Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen ist der Zulassungsbehörde sofort unter Vorlage einer Verlusterklärung/Sachverhaltsschilderung, des Zuteilungsbescheides, des Fahrzeugscheinheftes und der fortlaufenden Aufzeichnungen anzuzeigen. Sofern nur ein Kennzeichenschild abhanden gekommen ist, ist das zweite Schild gleichzeitig abzugeben; so dass danach eine Umkennzeichnung erfolgen kann. Der Diebstahl eines roten Kennzeichens ist vorher der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verlust oder Diebstahl von roten Fahrzeugscheinheften und/oder laufenden Aufzeichnungen gilt dies entsprechend. Denken Sie daran, dass Sie dem Diebstahl und der unberechtigten Verwendung Ihres Roten Kennzeichens Vorschub leisten, wenn Sie ein Fahrzeug, welches mit Dauerkennzeichen versehen ist, längere Zeit unbeaufsichtigt abstellen.
  
8. Vor Antritt der ersten Fahrt mit einem bestimmten Fahrzeug sind die erforderlichen Angaben vollständig und gut lesbar in dauerhafter Schrift (Kugelschreiber, kein Bleistift) im Fahrzeugscheinheft einzutragen.

**Folgende Angaben sind einzutragen bei:**

Personenkraftwagen	1,2,3,5 (Tag, Monat, Jahr)
Krafträder	1,2,3,4,5 (Tag, Monat, Jahr), 6 (bei Krädern mit Beiwagen)
Lastkraftwagen	1,2,3,5 (Tag, Monat, Jahr), 6,7
Anhänger	1,2,3,5 (Tag, Monat, Jahr), 6,7 (Aufliege last bei Sattelanhängern)

**Die Fahrzeugidentitäts-Nummer ist vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern anzugeben.**

Weitere Fahrten mit demselben Fahrzeug sind zwar nicht erneut im roten Fahrzeugscheinheft, wohl aber im Fahrtenbuch (siehe Punkt 9) einzutragen.

Bei Neufahrzeugen ist zu Ziffer **5** das Wort "**NEU**" einzutragen.

Die Ziffer **8** einer Fahrzeugscheinheftseite ist nur dann auszufüllen, wenn die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs auf ebener Bahn 80 km/h nicht überschreitet.

Für alle anderen Fahrzeugarten (So. Kfz. sind bei Eintragung der Angaben im roten Fahrzeugscheinheft wie LKW zu behandeln) gelten die Beispiele entsprechend. Die Richtigkeit der Eintragung der technischen Daten im Fahrzeugscheinheft ist vor Fahrtantritt nur von einer unterschreibsberechtigten Person mit Unterschrift zu bestätigen.

Falls Sie die technischen Daten nicht vom Fahrzeugbrief in den roten Fahrzeugschein eintragen können, da dieser nicht vorliegt oder die Ablesung der Daten vom Fahrzeug selbst (zur Bestimmung des zulässigen Gesamtgewichtes) nicht erfolgen kann, da sich dieses nicht auf dem Hof, sondern in einer anderen Stadt befindet, ist es im heutigen "Zeitalter" ein leichtes, sich vorab die technischen Angaben per Fax oder Internet zukommen zu lassen, um sie in das rote Heft zu übernehmen und danach mit der Unterschrift des Befugten vor Fahrtantritt zu bestätigen.

Eine Erweiterung/Änderung des Kreises der verantwortlichen und/oder unterschreibsberechtigten Personen teilen Sie bitte umgehend der Zulassungsbehörde schriftlich mit. Fügen Sie eine Auflistung der Unterschriftsproben und Kopien des Personalausweises/Reisepasses bei. Die Behörde kann für die benannten Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister in Flensburg verlangen. Bitte beachten Sie, dass eine Ausweitung des Kreises der unterschreibsberechtigten auf mehr als drei Personen nicht akzeptiert wird, weil sie dem Sinn der Vorschrift entgegenstünde. Die Unterzeichnung leerer Fahrzeugscheinheftseiten vorab oder eine spätere Bestätigung der Angaben nach einer Fahrt durch den Unterschriftsbefugten ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine willkürliche Erweiterung der festgelegten Fahrzeugscheinheftseiten-Anzahl nicht gestattet, da dadurch kein ordnungsgemäßer Fahrzeugschein vorliegt und somit Fahrzeuge ohne die erforderliche Zulassung geführt werden würden.

9. Außerdem sind in einem Fahrtenbuch über jede einzelne Fahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Diese fortlaufenden Aufzeichnungen müssen mindestens umfassen:

- ✓ das verwendete rote Kennzeichen
- ✓ Beginn und Ende der Fahrt (Tag und Uhrzeit)
- ✓ Fahrtstrecke (*Anfang/Zwischenstation/Ziel* oder *gefahrenre Kilometer*) und Zweck der Fahrt (z.B. Probefahrt)
- ✓ Art und Hersteller des Fahrzeugs
- ✓ Fahrzeug - Identitäts- Nr. (hier reicht die Angabe der letzten 6 Ziffern)
- ✓ laufende Nummer der Fahrzeugscheinheftseite
- ✓ Name und Anschrift des Fahrzeugführers

Ist der Fahrzeugführer im Betrieb beschäftigt bzw. tätig, genügt hinter dem Eintrag der entsprechenden Fahrt die Angabe des Namens mit dem Vermerk "im Hause" und die einmalige Aufführung/Auflistung dieses Personenkreises mit kompletter Namensangabe und vollständiger Anschrift auf der letzten Seite des Verwendungsnachweisheftes.

10. Die fortlaufenden Aufzeichnungen sind ständig am Betriebssitz aufzubewahren und zwar noch ein Jahr nach der Vornahme der letzten Eintragung. Die fortlaufenden Aufzeichnungen und das Fahrzeugscheinheft sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Bei Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes sind grundsätzlich auch die fortlaufenden Aufzeichnungen vorzulegen.

Der tabellarische Aufbau des Verwendungsnachweisheftes kann durchaus per PC vorbereitet werden. Die einzelnen Angaben sind jedoch handschriftlich nach der Fahrt einzusetzen. Eine EDV- mäßige Auflistung der verlangten Daten ist nicht gestattet, da die laufenden Aufzeichnungen jederzeit "offen" einsehbar sein müssen und nachträgliche Zusätze, Abänderungen und/oder Erweiterungen ersichtlich werden sollen. Das Fahrtenbuch ist übersichtlich und mit Sorgfalt zu führen und in Form eines Heftes oder Ringbuches zu fassen. Sammlungen loser Blätter sind nicht zulässig.

11. Betriebssitzverlegungen und Änderungen der Firmenbezeichnung sind der Zulassungsbehörde unter Beifügung der Gewerbeummeldung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen; der Zuteilungsbescheid und das Fahrzeugscheinheft sind in diesem Falle zur Berichtigung vorzulegen. Im Falle der Änderung der Firmierung ist ggf. eine Neubeantragung bzw. Erweiterung des Zuteilungsbescheides erforderlich.

Die Kennzeichenschilder, das Fahrzeugscheinheft und der besondere Fahrtennachweis sind bei Geschäftsaufgabe umgehend unaufgefordert zur Abmeldung hier vorzulegen.

12. Verstöße gegen die Einhaltung dieser Punkte, des Bewilligungsbescheides und/oder der Bestimmungen des § 16 FZV, § 22 Straßenverkehrsgesetz (Kennzeichenmissbrauch), § 6 Pflichtversicherungsgesetz und/oder des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten geahndet und ziehen Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Dauerkennzeichen-Zuteilung nach sich.

### Zuverlässigkeit

Gemäß § 16 FZV können rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nur an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler ausgegeben werden, so dass die Grundvoraussetzung "Zuverlässigkeit eines Dauerkennzeicheninhabers" stets über die Zuteilung, Verlängerung bzw. Weiterführung der Kennzeichen entscheidet.



**Internet:** [www.gelsenkirchen.de/Rathaus & Politik/Rund ums Auto/](http://www.gelsenkirchen.de/Rathaus%20&%20Politik/Rund%20ums%20Auto/)

**eMail:** [verkehrszulassungen@gelsenkirchen.de](mailto:verkehrszulassungen@gelsenkirchen.de)

**Telefon** 0209 / 169 95 14 **Frau Kornblum**

**FAX** 0209 / 169 95 88

### Öffnungszeiten:

montags-mittwochs	08.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 11.30 Uhr



### Stadt Gelsenkirchen

Referat 30 – Recht und Ordnung  
Abtl. Verkehrszulassungen  
Wildenbruchstr. 10  
45879 Gelsenkirchen